

**Bekanntmachung Nr. 68
der Gemeinde Hohenlockstedt**

10. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Wasserturm“ für ein Grundstück an der Hebbelstraße, neben den Mietwohnungsbauten der Firma Kl. Wohnungsbau St. Pauli oHG, Hamburg. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt hat in der Sitzung am 30. Juni 1994 die Satzung über die 10. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Wasserturm“ für ein Grundstück an der Hebbelstraße, neben den Mietwohnungsbauten der Firma Kl. Wohnungsbau St. Pauli oHG, Hamburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 2. September 1994, AZ: 614-6120-03-III.1-260 genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 16. September 1994 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Gemeindeverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Str. 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 22, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hohenlockstedt, 9. September 1994

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
gez. Blaschke

L. S.

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 15. Sept. 1994

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift (Ablichtung usw.) mit dem Original in der Norddeutschen Rundschau wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.

Hohenlockstedt, den 20. Sep. 1994

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrage





ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000

BEGRÜNDUNG ZUR

SÄTZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT KRS. STEINBURG

ÜBER DIE 10. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "AM WASSERTURM"
FÜR EIN GRUNDSTÜCK AN DER HEBBELSTRASSE, NEBEN DEN MIETWOHNUNGSBAUTEN DER
FIRMA KLEINWOHNUNGSBAU ST. PAULI OHG, HAMBURG.

BEARBEITUNG: 12.1.94

THOMAS SCHRAMM ARCHITECT BDA + STADTPLANER GbR
PAPENBURG 67, 20098 HAMBURG, TEL. 04103 4000 FAX 04103 4000

GEÄNDERT: 19.1.94

1. Aufstellungsbeschluß

~~Die Aufstellung der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 erfolgt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom~~

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446).

2. Lage des Geltungsbereiches der 10. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 6

Der Bereich dieser 10. Änderung grenzt im Norden an die Hebbelstraße und im Westen an das Grundstück der Mietwohnungsbauten der Firma Kleinwohnungsbau St. Pauli OHG, Hamburg.

3. Anlaß der 10. vereinfachten Änderung und zukünftige Nutzung

Die Lage der überbaubaren Fläche wurde geändert, um eine Gliederung des Baukörpers für eine Reihenhausbebauung zu ermöglichen und die Bauflucht der westlich angrenzenden Gebäude fortzuführen. Daraus ergibt sich gleichzeitig ein größerer Freiraum in Südlage.

4. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung gem. BauGB sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden.

Gebilligt durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. Juni 1994
Hohenlockstedt, den 1. Juli 1994

Gemeinde Hohenlockstedt



(Bürgermeister)

